

## Hann. Dep. 103 VII Nr. 12

### Bodenhausens Bemerkungen zum StGG (ohne Datum)

Seite 61 r

M. von Bodenhausen  
Bemerkungen  
zu dem Staatsgrundge-  
setz und etwaige Verände-  
rungen

[Handschriftlicher Zusatz: von Bodenhausens Bemerkungen meistens nicht angemessen.]

ad § 13. „der König wird den  
Antritt seiner Regierung durch  
ein Patent zur öffentlichen  
Kunde bringen, worauf die  
Huldigung des Landes er-  
folgt.“

Es ist eine absichtlich un-  
richtige Interpretation darunter  
folgern zu wollen, daß der  
König die Regierung erst  
dann antrete, wenn er das  
Patent erlassen hat. Die  
Krone fällt im Augenblick  
des Todes des letzten Mo-  
narchen auf den Nachfolger  
- ein interregnum kann nicht  
statt finden – le Roi est  
mort, vive le Roi. Der §.  
muß ganz einfach so heißen:  
„Die Huldigung des Landes

findet erst statt, nachdem der König in einem Patent bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der landesverfassung zugesichert hat, – vorausgesetzt, daß überall ein solcher Art. wiederaufgenommen werden soll.

[Randbemerkung: grade das habe ich vorgeschlagen, er solle wegfallen.]

ad. §. 28. Für alle in diesem §. bezeichneten vormaligen Exemtionen ist nur zugestanden, daß die dagegen eintretenden Reallasten reluirt werden dürfen. Das Wie? ist aber mit Stillschweigen übergangen. Um Willkühr und Schwankungen zu vermeiden, würde es vielleicht am besten seyn, wenn unter

ter Mitwirkung der Landdrosteyen und der Provinzial-Landschaften die Re-lutionspreise bestimmt würden.

ad §. 33. „Allgemeine Confiscation des Vermögens ist unzulässig“, würde etwa so heißen müssen: „Confiscation des Vermögens kann überall nur da geschehen, wo besondere Gesetze sie verordnen, als z.B. bei Zolldefrundationen.“

ad. §. 43. Die in diesem §. näher bezeichneten Exemtio-nen sollen aufgehoben und vergütet werden und die Sache der provinziellen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. – Es ist dem-

Seite 62 v

nach erforderlich gleich nach dem Erlaß eines neuen Staats-Grundgesetzes die Provinzial-Landschaften zu einer derartigen Gesetzgebung zu veranlassen.

Ueber dieses 3<sup>te</sup> Capitel übrigens, so wie insbesondere über das 4<sup>te</sup> Capitel sind von dem Ministerii, so wie über das 5<sup>te</sup> Capitel von den Consistorien diejenigen Verbesserungs-Vorschläge einzufordern, welche sich seit der Publication des Staats-Grundgesetzes als nothwendig und wünschenswerth gezeigt haben.

[Randbemerkung: hier ist nicht mehr die Rede von Einfordern, sondern von annehmen, oder aboliren.]

6<sup>tes</sup> Capitel von den Landständen

1. " Sofort nach dem Erlaß des

des neuen Staats-Grundgesetzes müssen Anordnungen getroffen werden wegen Einrichtung der Provinziallandschaftlichen Verfassungen mit Rücksicht auf das Staats-Grundgesetz.

Es muß dabei der Bestimmung des Königs überlassen bleiben, welche Gegenstände derselbe für die Gesetzgebung der Provinziallandschaften geeignet findet, und können dieses natürlich nur solche seyn, welche nicht das allgemeine Staatswohl angehen.

2. die Hauptfrage bei der ganzen Ständeversammlung ist unzweifelhaft die:

„ob

Seite 63 v

„ob den Ständen nach dem  
„Staats-Grundgesetz von 1833.  
„die Zustimmung, oder nach  
„der Ständeversammlung vom  
„Jahre 1819. nur die Bera-  
„thung der Gesetze zustehen  
„soll?“ Darauf beruhen  
sehr große Fragen. Es  
hängt die Wichtigkeit des  
Ständewesens davon ab.  
Speciell hängt davon ab,  
das Recht der Redaction und  
das Recht der authentischen  
Interpretation; denn die  
letztere kann nothwendig nur  
von dem ausgehen, welcher  
die Gesetze giebt; gehören  
dazu aber drei Körper, so  
muß auch die Interpreta-  
tion von der Zustimmung  
der

Seite 64 r

der beiden Cammern abhängig seyn, wie jede Veränderung in dem Gesetze.

3. Kommt bei der Composition der zweiten Cammer des Königs Willen zur Ausführung, daß die Deputirten nur ex gremio der Städte, Gemeinden, Corporationen gewählt werden sollen, welche sie repräsentiren, so fällt der ganze Einfluß weg, welchen jetzt das Ministerium auf diese Cammer durch die Ministeriales ausübte, welche dasselbe hierin wählen ließ; denn es würde kein Rose mehr für die Universität Göttingen, kein

[Randbemerkung: Ein schädlicher Einfluß.  
Whig Ministerium

war er gut?]

Seite 64 v

Eichborn und Wedemeyer  
mehr für die Consistorien,  
kein Jacobi, Dürr und Be-  
ning mehr für die Städte  
gewählt werden können.  
Dieser Einfluß ist aber so  
überringend und so wün-  
schenswerth für den König,  
daß ich ihn weit höher stelle  
als die Unannehmlichkeit,  
aus demselben Motiv der  
freien Wahl, einige Advoca-  
ten in der Cammer zu se-  
hen; auch würden diese  
bald verschwinden, wenn  
keine Diäten oder nur ein  
Maximum bewilligt würde.  
Ein Maximum der Dauer  
der Landtage etwa auf drei  
Monathe würde ich auch  
nicht



Seite 65 r

nicht für etwas wesentliches halten, weil die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, daß die gouvernements darinn oftmals nachgeben müssen, indem die Sachen nicht beendigt werden können und das gouvernement bindet sich dadurch auch selbst die Hände.

Ich würde demnach im Resultat der Meinung seyn, daß in der Organisation der Cammern keine sehr wesentliche Veränderungen vorzunehmen seyen, und nur eine Beschränkung der Diäten statt finde, wodurch mit einem Schlage das Hauptübel – unnütze Ver-

Seite 65 v

schleppung – gehoben würde.

Dagegen würde ich zwei  
Gegenstände für sehr we-  
sentlich und wünschenswerth  
halten:

a. daß die Stände nicht  
jährlich (: §. 118 :) sondern  
nur alle drei Jahre zu-  
sammen berufen werden  
müssen; (: hält der König es  
früher und extraordinair  
für nothwendig, so können  
dazu Gründe vorliegen :)  
dadurch gewinnt das Mi-  
nisterium einen großen  
Zeitaufwand, dem König  
wird viel Verdruß und  
dem Lande werden viele  
Kosten erspart.

6. Sodann sollte im stän-  
dischen

dischen Reglement eine Veränderung dahin vorgeschlagen werden, daß die Gesetz-Vorschläge nicht wie bisher zu gleicher Zeit in beiden Cammern discutirt werden können, sondern immer nur zuerst in einer Cammer und daß von dieser Cammer das Gesetz mit den etwaigen amendementen an die andere Cammer geht, wie solches in England und Frankreich geschieht. Es muß der Wahl des Königs überlassen bleiben in welcher Cammer ein Gesetz zuerst discutirt werden soll, oder es kann auch gleich im

Seite 66 v

Voraus eine Bestimmung darüber getroffen werden, wie in Frankreich, wo die zweite Cammer immer zuerst das Budget discutirt, und endlich

c. würde es wünschenswerth, aber keineswegs streng erforderlich seyn, daß die Berathungen der Zweiten Cammer nicht öffentlich seien. Nach allem, was ich in Hannover darüber gehört, nimmt das Publicum nur einen sehr geringen Antheil an den Debatten der zweiten Cammer; das gouvernement hat außerdem das Recht bei jeder Gelegenheit darauf anzutragen

Seite 67 r

zutragen, daß die Sitzung  
bei verschlossenen Thüren  
sei und die erste Cammer  
hat die Öffentlichkeit überall  
nicht angenommen. Das  
Uebel ist also nicht groß  
und die öffentliche Meinung  
wird vielleicht damit ge-  
schont, wenn es bleibt wie  
es ist.

In dem 8<sup>ten</sup> Capitel muß  
eine Hauptveränderung (: § 151 :)  
dahin geschehen, daß die  
Staats-Minister, wie alle  
übrigen Staatsdiener nur  
dem Könige verantwortlich  
sind, und nicht den Ständen.  
Die Cammern dürfen die  
Minister nicht in Anklage-  
stand setzen können.

Seite 67 v

Etwaige Petitionen der Cam-  
mern gegen einen Minister  
wird der König eben so  
wenig verweigern, als Pe-  
titionen einer Behörde  
oder Beschwerden gegen  
andere Staatsdiener.